

Gemeinde Lahntal



Ortsrecht

1.5

*Gefahrenabwehrverordnung
der Gemeinde Lahntal*

*Stand: 01. Oktober 1999
AZ.: 020.000.15*

*Ortsrecht
1.5*

Ortsrecht der Gemeinde Lahntal
Gefahrenabwehr-Verordnung der Gemeinde Lahntal

Inhalt:

§ 1	Geltungsbereich	Seite 3
§ 2	Begriffsbestimmung	Seite 3
§ 3	Beseitigung von Verunreinigungen	Seite 3
§ 4	Tiere	Seite 3
§ 5	Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschilder	Seite 4
§ 6	Ordnungswidrigkeiten	Seite 4
§ 7	Inkrafttreten	Seite 5

Anlage:

Erläuterungen der Notwendigkeit zur Verabschiedung der Verordnung	Seite 6
---	---------

Gefahrenabwehrverordnung

über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an Straßen und öffentlichen Flächen der Gemeinde Lahntal

Aufgrund des §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31.03.1994 (GVBl. 1994 I, S. 174), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal in ihrer Sitzung am **14. September 1999** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen und für die öffentlichen Anlagen im Bereich der Gemeinde Lahntal.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Radwege, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehallen, Fußgängerunterführungen, Brücken, Tunnels, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Treppen, Straßenböschungen und Stützmauern.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen und der Erholung der Bevölkerung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienenden Grünanlagen, einzelne Anpflanzungen und Grünflächen, Erholungsgebiete, Freizeit und Sportanlagen, Kinderspielplätze und die dazugehörenden Einrichtungen und Bepflanzungen.

§ 3

Beseitigung von Verunreinigungen

Diejenigen Personen, welche die hinsichtlich in der in § 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung genannten Flächen über das übliche Maß hinaus verunreinigen oder durch Tiere verunreinigen lassen, haben die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

§ 4

Tiere

(1) Es ist untersagt, Tiere auf Kinderspielplätzen, insbesondere auch an und in Sandkästen oder auf die als solche gekennzeichneten Liegewiesen mitzunehmen oder frei laufen zu lassen. Es ist ferner untersagt, Tiere in Weihern, Planschbecken oder Tretbecken innerhalb der in § 2 erwähnten Flächen baden zu lassen.

(2) Hunde sind innerhalb der geschlossenen Ortslage auf den in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Flächen an der Leine zu führen. Dies gilt nicht für solche Flächen, die in der Örtlichkeit durch amtliche Beschilderung als Hundenauslaufwiesen gekennzeichnet sind. Die vorgenannten Verpflichtungen treffen den/die Tierhalter/in und diejenigen, welche die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

Geschlossene Ortslage im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a) ist der Teil des Gemeindegebietes, der zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 5

Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern

- (1) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung vom Grundstückseigentümer mit der von der Gemeinde festgesetzten Grundstücksnummer zu versehen.
- (2) Die Grundstücksnummern müssen von der Straße aus, zu der das Grundstück zugeordnet ist jederzeit gut lesbar sein. Unleserliche Nummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Nummernschilder sind in der Höhe von mindestens 1 m, höchstens jedoch 2 m über Straßenhöhe anzubringen, und zwar an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes, oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Nummernschilder an der Grundstückseinfriedung (Grundstückszugang) zur Straßenseite hin angebracht werden. Dies gilt insbesondere auch für noch nicht bebaute Grundstücke.
- (3) Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Grundstücksnummernschilder anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeit gemäß § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Öffentliche Anlagen über das übliche Maß hinaus verunreinigt oder durch Tiere verunreinigen lässt und die Verunreinigen nicht unverzüglich beseitigt,
 2. entgegen § 4 Absatz 1 als Halter oder Führer eines Tieres, Tiere auf Kinderspielplätzen, insbesondere auch an und in Sandkästen oder auf die als solche gekennzeichneten Liegewiesen mitnimmt oder dort frei laufen lässt oder Tiere in Weihern, Planschbecken oder Tretbecken innerhalb der im § 2 erwähnten Flächen baden lässt.
 3. entgegen § 4 Absatz 2 als Halter oder Führer eines Hundes, diesen innerhalb in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 genannten öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen nicht an der Leine führt,
 4. entgegen § 5 Absatz 1 sein Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ohne Rücksicht auf Stand der Erschließung vom Grundstückseigentümer mit der von der Gemeinde festgesetzten Grundstücksnummer versieht,
 5. entgegen § 5 Absatz 2 die Grundstücksnummer nicht so anbringt, das sie von der Straße aus jederzeit gut lesbar ist oder nicht entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 2 bis 4 anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 3,00 e / 5,87 DM und höchstens 5.000,00 e / 9.779,15 DM, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße von höchstens 3.000,00 e / 5.867,49 DM geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **1. Oktober 1999** in Kraft.

Lahntal, den 14. September 1999

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal

(Siegel)

Manfred Apell
Bürgermeister

Erläuterungen der Notwendigkeit zur Verabschiedung der Verordnung

Immer wieder werden durch Bürgerinnen und Bürger berechnigte Beschwerden über freilaufende Hunde und Verschmutzungen durch Kot. Besonders gilt dies auch für Spielplätze und die Außenbereiche von Kindergärten.

Durch die vorliegende Verordnung (Satzung) soll hier reglementierend eingegriffen werden.